

**Satzung  
über den Landfahrerplatz der Stadt Pforzheim**

(7.18)

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	K 1187
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	15.09.1987
	Bekanntmachung:	07.11.1987
	Inkrafttreten:	01.12.1987
Verantwortlicher Fachbereich	Amt für öffentliche Ordnung	

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.1987 (GBl. S. 161) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 15.02.1982 (GBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1986 (GBl. S. 465) hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim am 15.09.1987 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Zweckbestimmung**

(1) Der Landfahrerplatz an der Kaiser-Friedrich-Str. 170 ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Pforzheim. Der Platz ist für den vorübergehenden Aufenthalt von Landfahrern in der Stadt Pforzheim bestimmt.

(2) Auf dem Landfahrerplatz dürfen keine unbewohnten Wohnwagen abgestellt werden. Dies gilt auch für nicht zugelassene Fahrzeuge und Wohnwagen. Unbewohnt ist ein Wohnwagen, der länger als drei Tage unbewohnt bleibt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Platzwartes.

## **§ 2**

### **Benutzungszwang**

Landfahrer, die sich im Gebiet der Stadt Pforzheim aufhalten, dürfen ihre Wohnwagen nicht auf öffentlichen Straßen und Plätzen aufstellen. Sie sind zur Benutzung des Landfahrerplatzes verpflichtet.

## **§ 3**

### **Erlaubnispflicht**

(1) Die Benutzung des Landfahrerplatzes bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird in Form der Zuweisung eines Standplatzes für den Wohnwagen und die Fahrzeuge ausgesprochen.

(2) Der Anmeldende muss sich und alle mit ihm reisenden Personen ausweisen und einen Meldeschein ausfüllen.

(3) Die Benutzungserlaubnis ist auf die Dauer von 14 Tagen befristet. In Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag verlängert werden.

## **§ 4**

### **Widerruf der Erlaubnis**

(1) Die Benutzungserlaubnis kann aus wichtigem Grund widerrufen werden, insbesondere bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung, bei Zahlungsverweigerungen oder bei Zuwiderhandeln gegen die Anordnungen des Platzwartes.

(2) Personen, die den Landfahrerplatz ohne Erlaubnis oder zweckwidrig benutzen oder ihn nach Zeitablauf oder Widerruf der Erlaubnis nicht verlassen, können nach vorheriger Androhung zwangsweise vom Platz verwiesen werden. Unbewohnte Wohnwagen können auf Kosten des Eigentümers oder Besitzers abgeschleppt werden.

## **§ 5**

### **Platzverwaltung**

(1) Die Verwaltung des Landfahrerplatzes obliegt dem Amt für öffentliche Ordnung. Das Amt bestellt den Platzverwalter.

(2) Der Platzverwalter sorgt für geordnete Verhältnisse auf dem Landfahrerplatz. Er ist für die Erteilung, die Verlängerung und den Widerruf der Benutzungserlaubnis zuständig. Er untersteht der Aufsicht der Platzverwaltung und ist an deren Weisungen gebunden. Der Platzverwalter übt im Auftrag der Platzverwaltung das Hausrecht auf dem Landfahrerplatz aus. Die Platzbenutzer haben seinen Anordnungen Folge zu leisten.

## **§ 6**

### **Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Landfahrerplatzes wird vom Besitzer des Wohnwagens ein Platzgeld als Benutzungsgebühr erhoben. Mehrere Besitzer haften als Gesamtschuldner.

(2) Das Platzgeld beträgt je Wohnwagen und Tag 6,00 DM.

(3) Die Kosten für Wasserverbrauch, Abfallbeseitigung und Reinigung sind mit dem Platzgeld abgegolten. Die Kosten für Strom werden nach Verbrauch abgerechnet. Die Verbraucher haften als Gesamtschuldner.

(4) Für die Benutzung des Landfahrerplatzes ist je Wohnwagen im Voraus eine Kautions von 100,00 DM zu entrichten. Sie wird bei ordnungsgemäßem Verlassen des Platzes erstattet.

## **§ 7**

### **Benutzungsausschluss**

Personen, die im Stadtkreis Pforzheim ihren festen Wohnsitz haben, sind nicht berechtigt, auf dem Platz Fahrzeuge abzustellen.

## **§ 8**

### **Gewerbliche Betätigung**

Die Ausübung einer gewerblichen Betätigung ist auf dem Landfahrerplatz nicht zulässig.

## **§ 9**

### **Ordnung und Sicherheit**

(1) Bauliche Veränderungen, Installationen oder die Errichtung von Behelfsbauten und Zelten sind verboten.

(2) Offene Feuerstellen dürfen nicht eingerichtet werden.

(3) Das Lagern oder Abstellen von Tanks für brennbare Flüssigkeiten und Altmaterialien wie z. B. Schrott und Autoreifen ist untersagt.

(4) Die Anlagen und Einrichtungen des Landfahrerplatzes sind von den Benutzern schonend zu behandeln. Der Platz ist vor dem Verlassen zu säubern.

## **§ 10**

### **Wintersperre**

Der Landfahrerplatz bleibt in den Monaten November bis März geschlossen. Diese Wintersperre kann je nach Witterung verlängert oder verkürzt werden.

## **§ 11**

### **Haftung**

(1) Das Betreten des Landfahrerplatzes durch Benutzer und Besucher geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Pforzheim haftet für Schäden der Benutzer und Besucher nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Jede weitere Haftung der Stadt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

(2) Die Benutzer und Besucher haften für Schäden an den Anlagen und Einrichtungen des Landfahrerplatzes nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 unbewohnte oder nicht zugelassene Wohnwagen oder nicht zugelassene Fahrzeuge auf dem Landfahrerplatz abstellt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 sich ohne Erlaubnis auf dem Landfahrerplatz niederlässt,
3. entgegen § 3 Abs. 2 sich nicht oder nicht richtig ausweist oder den Meldeschein nicht ausfüllt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 sich trotz widerrufener Erlaubnis auf dem Landfahrerplatz aufhält,
5. entgegen § 5 Abs. 2 letzter Satz den Anordnungen des Platzwartes keine Folge leistet,
6. entgegen § 7 sich auf dem Landfahrerplatz niederlässt,
7. entgegen § 8 einer gewerblichen Betätigung auf dem Landfahrerplatz nachgeht,
8. entgegen § 9 Abs. 1 auf dem Landfahrerplatz bauliche Veränderungen oder Installationen vornimmt oder Behelfsbauten oder Zelte errichtet,
9. entgegen § 9 Abs. 2 offene Feuerstellen einrichtet,

10. entgegen § 9 Abs. 3 auf dem Landfahrerplatz Tanks für brennbare Flüssigkeiten oder Altmaterialien lagert oder abstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Verstößen mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM und bei fahrlässigen Verstößen mit einer Geldbuße bis zu 500,00 DM geahndet werden.

### **§ 13**

#### **Verwaltungszwang**

Räumt ein Platzbenutzer entgegen § 4 Abs. 2 den Landfahrerplatz nicht, so kann die Räumung durch die Anwendung unmittelbaren Zwangs vollzogen werden. Die Anwendung unmittelbaren Zwangs wird unter Fristsetzung vorher schriftlich angedroht.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.12.1987 in Kraft. Gleichzeitig treten die Lagerordnung für den Wagenabstellplatz für durchwandernde Personen an der Kaiser-Friedrich-Str. 170 in Pforzheim vom 19.11.1957 und die Ziff. 9 des Gebührenverzeichnisses der Satzung der Stadt Pforzheim über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 09.11.1982 außer Kraft.